



## Schiessplatzverordnung

(Stand: 1. Oktober 2008)



# **Schiessplatzverordnung der Stadt Opfikon**

vom 1. Oktober 2008

## **I. Anlage, Verwaltung**

### **Art. 1 Eigentum und Verwaltung**

Die Schiessanlage Rohr ist Eigentum der Stadt Opfikon und wird durch diese unterhalten. Die Aufsicht über den Betrieb der gesamten Schiessanlage obliegt der Abteilung Bevölkerungsdienste. Für die bauliche Instandhaltung der Anlage ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Abteilung Bevölkerungsdienste ist für einen geregelten Schiessbetrieb verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Festsetzung des jährlichen Schiessplanes
- b) Erlass von Vorschriften und Anordnung von Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind
- c) Ausarbeitung des Budgets und Antragsstellung an den Stadtrat
- d) Antragstellung an den Stadtrat betreffend Wahl des Schiessplatzverwalters
- e) Wahl des Schiessplatzverwalter-Stellvertreters

### **Art. 3 Schiessplatzverwalter**

Der Stadtrat wählt einen Schiessplatzverwalter als nebenamtlichen Funktionär. Er untersteht dem Vorstand Bevölkerungsdienste.

Der Schiessplatzverwalter

- ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der gesamten Anlage
- sorgt für einen geregelten Schiessbetrieb im Sinne dieser Verordnung

- erteilt Anweisungen an die Schiessvereine und an die übrigen Benützer
- erstellt Grundlagen für das Jahresbudget
- rechnet Benützungsgebühren ab
- koordiniert die Belegung der Anlage und erstellt zuhanden der Abteilung Bevölkerungsdienste einen jährlichen Schiessplan
- hat im Rahmen des Budgets eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--

Den Anweisungen des Schiessplatzverwalters ist Folge zu leisten.

Beschwerden gegen den Schiessplatzverwalter oder andere Funktionäre sind schriftlich dem Vorstand Bevölkerungsdienste einzureichen. Letztinstanzlich entscheidet der Stadtrat.

#### **Art. 4      Wartung, Unterhalt und Reinigung**

Für den Unterhalt der Aussenanlage inkl. Schiesswälle, der automatischen Transportanlagen sowie der elektronischen Trefferanzeigen können Drittpersonen zugezogen werden. Grössere Reparaturen und bauliche Veränderungen werden über die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Opfikon ausgeführt.

Die Benützer der Anlage sind für eine Reinigung nach dem Schiessen selbst verantwortlich. Störungen an der Anlage oder Beschädigungen sind dem Schiessplatzverwalter unverzüglich zu melden.

Die Schiessanlage ist einmal jährlich unter Anweisung des Schiessplatzverwalters durch die Schiessvereine im Frondienst zu reinigen.

#### **Art. 5      Allgemeine Benützung**

Die Schiessanlage steht den ortsansässigen Schiessvereinen für Übungen, obligatorische Schiessanlässe, inkl. Feldschiessen sowie Festanlässe der Gruppe B zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung. Festanlässe der Gruppe C sowie kantonale und Eidgenössische Schützenfeste sind kostenpflichtig; ebenso die Benützung durch das Militär sowie auswärtige Vereine, Gruppen oder Institutionen.

Der Sanitätsraum darf nicht zweckentfremdet benutzt werden. Der Sanitätskoffer ist nur für Notfälle zu gebrauchen.

Beschädigungen oder ausserordentliche Einsätze für die Reinigung der Anlage werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

## **Art. 6      Sicherheitsvorschriften**

Die Benützer haben die erforderlichen Absperrungen und Signalisationen ordnungsgemäss nach den Vorschriften des VBS auszuführen. Die Schützenmeister sind für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Weisungen verantwortlich.

## **II.    Schiessbetrieb**

### **Art. 7      Schiessplan**

Die Vereine haben ihre Schiessanlässe (mit Datum, Zeit und Art des Anlasses) dem Schiessplatzverwalter bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres schriftlich bekannt zu geben. Die Schiessdaten werden durch den Schiessplatzverwalter koordiniert und in einem Schiessplan zusammengefasst. Im Schiessplan wird die Benützung der Schiessanlagen 300 m, 50 m, und 25 m festgelegt. Die Vereine sind verpflichtet, die Schiesszeiten einzuhalten. Eine Benützung der Anlagen ausserhalb der festgelegten Schiesszeiten ist nur im Zusammenhang mit Art. 9 möglich.

Der Schiessplan ist durch den Vorstand Bevölkerungsdienste zu genehmigen. Druck und Versand des Schiessplanes ist Sache der Abteilung Bevölkerungsdienste. Jedem Verein werden 5 Exemplare abgegeben.

### **Art. 8      Schiesszeiten**

Im 25-, 50- und 300 m-Schiesstand darf wie folgt geschossen werden:

- Dienstag bis Freitag            07.30 - 12.00 und  
    13.30 - 20.00 Uhr
- Samstag    09.00 - 12.00 und  
    13.00 - 17.00 Uhr  
    ausgenommen Bundesübungen
- Sonntag     schiessfrei (ausgenommen Feldschiessen)

Armbrust-Waffen unterliegen diesen Einschränkungen nicht.

An Feiertagen darf nicht geschossen werden (Ausnahmen: 1. Mai und 1. August). Bei besonderen Anlässen setzt der Vorstand Bevölkerungsdienste die Schiesszeiten fest.

### **Art. 9 Ausserordentliche Benützung der Anlage**

Gesuche für die Durchführung von Schiessanlässen ausserhalb des Schiessplanes sind dem Schiessplatzverwalter mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Diese bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Vorstandes Bevölkerungsdienste.

### **Art. 10 Meldung für Scheibenmaterial**

Für spezielle Schiessanlässe ist das gewünschte Scheibenmaterial spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Schiessplatzverwalter zu bestellen.

### **Art. 11 Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition**

Das Schiessen auf andere Ziele als die aufgezogenen Scheiben ist verboten. Das Schiessen ausserhalb des Schiessstandes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Verboten ist die Schussabgabe mit Leuchtspurmunitioin, mit Munition ab Kal. 38 mit Zusatzladung (Magnum für Pistolen), sowie mit Stahlkernmunition.

Das Schiessen auf Zwischenentfernungen ist verboten. Das Schiessen mit automatischen Waffen ist nur für Einzelfeuer, d.h. mit eingeschalteter Seriefuersperre, zulässig.

### **Art. 12 Schadenhaftung**

Die Schützen bzw. Schiessvereine haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Schiessplatzverwalter zu melden.

### **Art. 13 Munitions- und Waffenlagerung**

Munition darf nur im Gestell des Munitionslagers untergebracht werden. Munitionslagerung im Waffentresor ist nicht gestattet. Private Munition darf generell nicht gelagert werden.

Waffen dürfen nur entladen und mit offenem sowie gesichertem Verschluss deponiert oder getragen werden. Für militärische Dienstwaffen gelten die Bestimmungen des VBS.

Im Waffentresor dürfen nur Vereinswaffen eingelagert werden. Der militärische Munitionsraum kann bei Grossanlässen mit der Bewilligung des Schiessplatzverwalters beansprucht werden.

Die Versicherung des Munitions- und Waffentresors ist Sache der Stadt Opfikon.

#### **Art. 14 Büro und Munitionsräume, Archiv**

In den Büros werden jedem Verein abschliessbare Schränke zugewiesen. Die Versicherung der eingelagerten Materialien ist Sache der Vereine. Die gleiche Regelung gilt für das Archiv. Das Lagern von Waffen und Munition in Büro- und Archivräumen ist nicht gestattet.

#### **Art. 15 Scheibenstand**

Das Betreten des Scheibenstandes ist aus Sicherheitsgründen nur dem beauftragten Zeigerpersonal, dem Schiessplatzverwalter, den Präsidenten und Schützenmeistern sowie dem Personal für Reparaturen gestattet.

#### **Art. 16 Scheibenzuganlagen 25, 50 und 300 m**

Störungen oder Schäden an den Scheibenzuganlagen sind dem Schiessplatzverwalter zu melden. Nur der Schiessplatzverwalter oder der von der Stadt beauftragte Fachmann sind zur Vornahme von Reparaturen ermächtigt.

#### **Art. 17 Hülsen und Lader**

Hülsen und Lader gehören dem schiessenden Verein und sind von diesem nach Beendigung des Schiessens vollständig einzusammeln und am hierfür bestimmten Ort einzulagern.

#### **Art. 18 Unfallversicherung**

Die Vereine sind verpflichtet, der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) anzugehören oder wenn dies nicht möglich ist, eine private Versicherung mit den gleichen Leistungen abzuschliessen.

Die Versicherung des Zeigerpersonals ist Sache der Schiessvereine

### **III. Schützenstube**

#### **Art. 19 Benützung**

Die Benützung der Schützenstube hat gemäss Pachtvertrag sowie nach den Anweisungen des Wirtes zu erfolgen.

Gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes darf in der Schützenstube nur bei allgemeinen Schiessübungen und -anlässen und nur bis zwei Stunden nach Abschluss des Schiessbetriebes gewirtet werden. Für jede andere Nutzung als Gastwirtschaftsbetrieb sind beim Polizeiamt der Stadt Opfikon die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Bei besonderen Festanlässen sind die Schiessvereine berechtigt, die Schützenstube für Vereinszwecke zu benützen (Rechnungsbüro, Gabentempel etc.) und eine Festwirtschaft ausserhalb des Schützenhauses zu führen. In diesem Fall haben die Vereine den Pächter für die Benützung der Schützenstube zu entschädigen.

Waffen dürfen nicht in die Schützenstube mitgenommen werden.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 20 Schiessplatzverwalter**

Die Entschädigung des Schiessplatzverwalters ist Sache der Stadt Opfikon.

#### **Art. 21 Zeigerlöhne**

Die Entschädigung des Zeigerpersonals ist Sache der Vereine.

#### **Art. 22 Benützungsgebühren**

Für die Benützung der Schiessanlage gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Stadt Opfikon bzw. die Bestimmungen des VBS. Unentgeltlich sind die Benützungen gemäss Art. 5. Für alle übrigen Veranstaltungen oder spezielle Beanspruchungen der Schiessanlage wird die Benützungsgebühr durch den Vorstand Bevölkerungsdienste festgesetzt.

## **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Verantwortlichkeit**

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Mitglieder zu sorgen.

### **Art. 24 Strafbestimmungen**

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Opfikon

### **Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Stadtrates Opfikon vom 30. September 2008 per 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Schiessplatzverordnung vom 22.4.1987.

Opfikon, 30. September 2008

SMPOS-Schiessplatzverordnung08

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer



# INHALTSVERZEICHNIS

Seiten:

<b>I</b>	<b>Anlage, Verwaltung</b>	<b>1 - 3</b>
<b>II</b>	<b>Schiessbetrieb</b>	<b>3 - 5</b>
<b>III</b>	<b>Schützenstube</b>	<b>6</b>
<b>VI</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>6</b>
<b>V</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>VI</b>	<b>Schlagwortverzeichnis</b>	<b>8 - 9</b>

## VI. Schlagwortverzeichnis

	Artikel:
Absperrungen, Signalisationen	6
Archiv	14
Benützung	5, 9, 19
Benützungsgebühren	5, 22
Beschädigungen	5, 12
Beschwerden Schiessplatzverwalter und Funktionäre	3
Budget	2, 3
Büros	14
Eigentum und Verwaltung der Anlage	1
Entschädigungen	20
Fronddienst	4
Gebühren	22
Gesuche für Schiessanlässe ausserhalb des Schiessplans	9
Haftung	12, 23
Hülsen, Lader	17
Inkraftsetzung der Schiessplatzverordnung	25
Kompetenzen	
- Abteilung Bevölkerungsdienste	2
- Schiessplatzverwalter	3
Lader, Hülsen	17
Lagerung Waffen und Munition	13, 14
Leuchtspurmunition Verbot	11
Militär	5
Munition	11, 13, 14
Munitionsraum	13, 14

	Artikel:
Reinigung	
- der Anlage	4
- im Frondienst	4
Reparaturen	4, 15, 16
Sicherheitsvorschriften	6, 11
Sonntagsschiessen	8
Schadenhaftung	12
Scheibenmaterial	10
Scheibenstand	15
Scheibenzuganlagen	16
Schiessplan, Festsetzung	2, 7, 9
Schiessplatzverwalter	
- Aufgaben	3
- Wahl	2
Schiessverbot an hohen Feiertagen	8
Schiesszeiten	8
Schützenstube	19
Strafbestimmungen	24
Unfallversicherung	18
Unterhalt der Anlage	4
Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition	11
Versicherungen	13, 14, 18
Waffen	11, 13, 19
Waffentresor	13
Zeigerlöhne	21
Zu widerhandlungen	24
Zwischenentfernungen, Verbot	11